Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 8 Oö. EAP-G § 8

Oö. EAP-G - Oö. EAP-Gesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.01.2018

(1) An Stelle von Originaldokumenten oder beglaubigten Kopien kann die einschreitende Person

1. gemäß Abs. 2 erstellte und signierte elektronische Kopien oder
2. elektronische Kopien, deren Übereinstimmung mit dem Originaldokument durch eine dafür zuständige Stelle eines anderen EWR-Staates elektronisch bestätigt wurde,

vorlegen. (Anm: LGBl. Nr. 49/2017)

(2) Einschreitende Personen können bei der Behörde nach Maßgabe der vorhandenen technischen Voraussetzungen elektronische Kopien von Originaldokumenten anfertigen lassen. Die Übereinstimmung der elektronischen Kopie mit dem Original ist durch eine Amtssignatur im Sinne des § 19 des E-Government-Gesetzes zu bestätigen.(Anm: LGBl. Nr. 49/2017)

In Kraft seit 21.07.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at